

37. Ist nach gemeinem Rechte der Pfleger des ruhenden Nachlasses gegenüber den Klagansprüchen der Vermächtnisnehmer passiv legitimiert?

III. Civilsenat. Urth. v. 13. Januar 1899 i. S. S. Nachlaß (Bekl.)
w. S. (Kl.). Rep. III 267/98.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die obige Frage ist verneint aus folgenden
Gründen:

„Im Jahre 1897 verstarb die Witwe Elise S., ohne bekannte Erben zu hinterlassen, und wurde der Rechtsanwalt Dr. B. zum Pfleger ihres Nachlasses bestellt. Gegen ihn hat die Klägerin auf Anerkennung

eines Vermächtnisanspruches in Höhe von 5000 *M* und Auszahlung dieses Betrages mit 6 Prozent Zinsen seit der Klageaufstellung geklagt. Der Klagenanspruch ist darauf gegründet, daß die Witwe S. mit ihrem Ehemanne, den sie überlebt und beerbt hat, ein gemeinschaftliches Testament errichtet habe, in dessen § 5 die Anordnung getroffen sei, daß von den Testatoren geschriebene oder unterschriebene Testamentsbeilagen die gleiche Kraft haben sollten, als ob sie dem Testamente wörtlich einverleibt wären, und daß sich im Nachlasse der Witwe S. ein dementsprechendes Schriftstück vorgefunden habe, in welchem die Klägerin mit dem eingeklagten Vermächtnisse bedacht sei. Das Landgericht . . . hat . . . nach dem Klageantrage erkannt, und die Berufung der Beklagten ist im jetzt angefochtenen Urteile des Oberlandesgerichtes . . . zurückgewiesen.

Der gegen letztere Entscheidung erhobenen Revision war, ohne daß es einer Prüfung der weiteren Revisionsangriffe bedarf, schon aus dem Grunde Folge zu geben, weil der verklagte Nachlasspfleger dem Klagenanspruch gegenüber passiv nicht legitimiert ist. Das Oberlandesgericht hat in dieser Richtung in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteiles ausgeführt, es sei in konstanter Rechtsprechung des Reichsgerichtes angenommen, daß der Nachlasspfleger für alle den Nachlaß betreffenden Klagen aktiv und passiv legitimiert sei, und daß es keinem Bedenken unterliege, die nur auf einen Teil des Nachlasses gerichtete Legatsklage gegen ihn zuzulassen, wenn er auf Herausgabe des ganzen Nachlasses verklagt werden dürfe.

Es ist nun zunächst hervorzuheben, daß nach der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1895 § 89 Abs. 1 beim Unbekanntsein der Erben eines Nachlasses die Bestellung eines Pflegers zur Erhaltung des Nachlasses und zur Ausmittlung der Erben erfolgt, daß aber nach § 89 Abs. 2 die in einzelnen Landes teilen bestehenden weiteren Befugnisse des Pflegers durch dieses Gesetz nicht berührt sein sollen. Der Umfang und Inhalt der Befugnisse des verklagten Pflegers ist danach im wesentlichen nach dem in Frankfurt a. M. in dieser Beziehung geltenden gemeinen Rechte zu bestimmen, welches durch das partikuläre Recht nur darin modifiziert ist, daß die Legitimation des Pflegers erst dann erlischt, wenn die ermittelten Erben durch das Gericht in den Nachlaß eingewiesen sind.

Von diesem Standpunkte aus kann der obigen Ausführung des

Verfungsgerichtes in keiner Richtung beigestimmt werden. Es ist zwar in den Entsch. des R. O.'s in Civilf. Bd. 4 S. 437 ausgesprochen, daß in der gemeinrechtlichen Doktrin und Praxis der Satz Anerkennung gefunden habe, daß der obrigkeitlich aufgestellte Kurator einer ruhenden Erbschaft bei Klagen gegen letztere passiv legitimiert sei. Damit ist aber keineswegs gesagt, daß die Legitimation des Pflegers für alle Ansprüche gegeben sei, welche den Nachlaß irgendwie betreffen, sondern es ist bereits in früheren Entscheidungen des erkennenden Senates — Rep. III. 534/81; III. 10/85 — eine über den Zweck und Inhalt der Bestellung hinausgehende Legitimation des Pflegers verneint. Demselben liegt nach der Vormundschaftsordnung wie nach gemeinem Rechte die Erhaltung des Nachlasses und die Ermittlung der Erben ob, und es ist aus diesen Zwecken seiner Bestellung, wie bei anderen Vermögenskuratelen, der Umfang seiner Aktiv- und Passivlegitimation zu entnehmen. Streitigkeiten unter Erbprätendenten über das Erbrecht und Vermächtnisanprüche von Legataren liegen außerhalb der dem Pflieger zugewiesenen Thätigkeit und Vollmacht. Es können Vermächtnisanprüche auch schon deshalb nicht gegen den Pflieger der ruhenden Erbschaft geltend gemacht werden und nicht den Forderungen der Erbschaftsgläubiger gleichgestellt werden, weil die Klage der Vermächtnisnehmer die Antretung der Erbschaft zur rechtlichen Voraussetzung hat.

In letzterer Richtung kann auch der vom Verfassungsgerichte festgestellte Umstand nicht zu einer abweichenden Beurteilung führen, daß während des Laufes der Verfassungsinstanz mehrere Erben bekannt geworden sind und ihre Erbschaftsantretung erklärt haben. Wenn, wie das Oberlandesgericht auf Grund des Partikularrechtes weiter festgestellt hat, die Vollmacht des Pflegers durch diese Erbanantretung solange nicht berührt wurde, bis die Erben gerichtlich in die Erbschaft eingewiesen waren, so dauerten seine Befugnisse in bisheriger Weise und im bisherigen Umfange einstweilen fort. Der Pflieger hat aber nicht durch das Bekanntwerden von Erben und deren Erbanantretung Befugnisse erhalten, welche er bis dahin nicht hatte, und welche außerhalb des Grundes und Zweckes seiner Bestellung liegen. Der Klageanspruch auf Feststellung der Rechtsgültigkeit einer Vermächtnisanordnung und auf Auszahlung des Legates konnte daher jetzt so wenig wie zuvor dem Pflieger der Erbschaft gegenüber zum Austrag gebracht werden.“ . . .